

Arbeitslosengeld für Selbstständige

Seit dem 01.01.2011 gibt es ein **Versicherungspflichtverhältnis in der Arbeitslosenversicherung auf Antrag**. Das heißt, wer selbstständig ist oder sich selbstständig macht, kann sich auf Antrag in der gesetzlichen Arbeitslosenversicherung weiter pflichtversichern.

Voraussetzung

Wer sich als Selbstständiger weiter gegen Arbeitslosigkeit versichern will, muss dazu innerhalb der letzten 30 Monate mindestens **zwölf Monate lang in einem Versicherungspflichtverhältnis gestanden haben *oder* unmittelbar vorher Arbeitslosengeld** oder eine andere "Entgeltersatzleistung" wie Übergangs-, Unterhalts- oder Insolvenzgeld bezogen haben.

Höhe der Beiträge

Selbstständige zahlen im Jahr der Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit und im darauffolgenden Kalenderjahr nur die halben Beiträge (monatlich **48,69 €**).

Der Beitragssatz zur Arbeitslosenversicherung für das Jahr **2025** bleibt bei **2,6 %**. Auf Basis der **Bezugsgröße (3.745 € West)** errechnet sich für das Jahr 2025 ein monatlicher Beitrag in Höhe von **97,37 €**. **Existenzgründer** zahlen somit im ersten und zweiten Jahr nach Gründung **48,69 €** (West).

Eintritt der Arbeitslosigkeit

Wird die Selbstständigkeit beendet und tritt danach Arbeitslosigkeit ein, können die Zeiten des Versicherungspflichtverhältnisses als Anwartschaft, begründend für den Anspruch auf Arbeitslosengeld wegen Arbeitslosigkeit, berücksichtigt werden. Über die Zeiten des Versicherungspflichtverhältnisses erhalten Versicherte einen Nachweis von der für sie zuständigen Agentur für Arbeit.

Höhe des Arbeitslosengeldes

Wie viel Arbeitslosengeld man erhält, hängt von verschiedenen Faktoren ab. Die folgende Erklärung ist darum vereinfacht. Ein bestimmender Faktor ist das Bruttoeinkommen, das vor der freiwilligen Arbeitslosenversicherung erzielt wurde. Wird das Arbeitslosengeld beansprucht, muss für den Zeitraum von 2 Jahren vor Arbeitslosigkeit nachgewiesen werden, dass man mindestens 150 Tage sozialversicherungspflichtig beschäftigt war und Anspruch auf Arbeitsentgelt hatte. Andernfalls wird die Höhe des Arbeitslosengeldes auf Grund eines fiktiven Arbeitsentgelts zugrunde gelegt. Dieses Arbeitsentgelt orientiert sich an der beruflichen Qualifikation und an der Beschäftigung, auf die sich die Vermittlungsbemühungen der AfA für einen erstrecken.

Weitere Faktoren, die die Höhe des Arbeitslosengeldes beeinflussen, sind zum Beispiel Ihre Steuerklasse und ob Sie Kinder (im Sinne des Einkommensteuergesetzes) haben.

Beispiel: In Abhängigkeit von den Qualifikationsstufen errechnet sich die Höhe des monatlichen Arbeitslosengeldes (Steuerkl. III/60 %, ohne Kind) für das Jahr 2024 (als Richtwert) wie folgt:

- | | |
|------------------------------------|-------------|
| • Hoch-/Fachhochschule | 1.778,10 €, |
| • Fachschule, Meister | 1.534,20 €, |
| • Abgeschlossener Ausbildungsberuf | 1.276,50 €, |
| • Keine Ausbildung | 977,70€ |

Bitte beachten Sie: das hier berechnete Arbeitslosengeld dient lediglich als Orientierungswert. **Das Ergebnis ist daher rechtlich nicht bindend.** Die Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld ist abhängig vom Umfang der Versicherungszeiten, die in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Arbeitslosigkeit liegen, und vom Lebensalter.

Wenn Sie jedoch in den letzten beiden Jahren mindestens 150 Tage versicherungspflichtiges Arbeitsentgelt aus einer Beschäftigung erzielt haben, dann wird nicht das fiktive Arbeitsentgelt, sondern das versicherungspflichtige Arbeitsentgelt bei der Berechnung des Arbeitslosengeldes herangezogen.

Antragstellung und Zahlungsweise

Der Antrag für das Versicherungspflichtverhältnis in der Arbeitslosenversicherung ist bei der Agentur für Arbeit am (letzten) Wohnort zu stellen. Bitte geben Sie den Antragsvordruck innerhalb von drei Monaten ab. Der zu beachtende Rückgabetermin ist im Antragsvordruck vermerkt. Wird der Antrag nicht termingerecht eingereicht, wird das beantragte Versicherungspflichtverhältnis wegen fehlender Mitwirkung versagt. Geht der Antrag nach Ablauf der 3-Monatsfrist verspätet ein, kann erst ab diesem Zeitpunkt die Versicherung durchgeführt werden.

Die Agentur für Arbeit entscheidet über den Antrag; die/der Versicherungspflichtige wird über die Zahlungsmodalitäten unterrichtet. Es besteht die Möglichkeit der monatlichen Beitragszahlung oder die Zahlung als Jahresbeitrag. Sofern Sie Ihre Zustimmung erteilen, kann der Beitrag auch mittels SEPA-Lastschriftmandat vom BA-Service-Haus eingezogen werden. Für diesen Fall erhalten Sie eine gesonderte Mandatsrelevanz und Gläubiger-Identifikationsnummer von der Arbeitsagentur mitgeteilt.

Die Begründung eines Versicherungspflichtverhältnisses auf Antrag ist ausgeschlossen, wenn der Antragsteller bereits versicherungspflichtig war, die zu dieser Versicherungspflicht führende Tätigkeit zweimal unterbrochen hat und in den Unterbrechungszeiten einen Anspruch auf Arbeitslosengeld geltend gemacht hat.

Der Beitrag für die Antragspflichtversicherung in der Arbeitslosenversicherung ist so rechtzeitig einzuzahlen, dass er am Fälligkeitstermin auf dem Konto der Bundesagentur für Arbeit eingeht. Der lfd. Beitrag ist jeweils am 1. des Monats fällig zur Zahlung. Mit der pünktlichen Zahlung des Beitrags können evtl. Nachteile im Versicherungsschutz (Wegfall der Versicherung) vermieden werden. Die/der Versicherte erhält bei Beendigung der Versicherung bzw. am Jahresende von der Agentur für Arbeit einen Nachweis über die gezahlten Beiträge (Beitragsnachweis). Der Beitragsnachweis ist im Falle der Arbeitslosigkeit dem Antrag auf Arbeitslosengeld beizufügen.

Noch Fragen?

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) hat ein Bürgertelefon zur Arbeitsmarktpolitik und -förderung für weitere Fragen geschaltet: 030 221911003.

Bitte beachten Sie: Dieses Hinweisblatt ist eine Informationsbroschüre. Sie dient der allgemeinen Information und kann nicht alle Bestimmungen erschöpfend darstellen. Sofern Sie weitere Informationen wünschen, wenden Sie sich bitte an die für Sie zuständige Agentur für Arbeit.

Stand 2025

Südwestfälische Industrie- und Handelskammer zu Hagen Bahnhofstraße 18, 58095 Hagen |
Postfach 42 65, 58085 Hagen Telefon 02331 390-0 | Fax 02331 13586 | E-Mail sihk@hagen.ihk.de
| Internet www.sihk.de

Durchwahl: Telefon 02331 390-284 | Fax 02331 390-362 | E-Mail michutta@hagen.ihk.de